

**Satzung
für den Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Euskirchen-Wißkirchen,**

53881 Euskirchen-Wißkirchen, Marathonstrasse 61

**I
Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft**

§1

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Wißkirchen, e.V.“, nachstehend Verein genannt. Sein Sitz ist Euskirchen-Wißkirchen.
2. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Tätigkeit ist ausgeschlossen. Vereinsjahr ist das Schuljahr, dies entspricht dem Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31.07. des nächsten Jahres.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 10866 eingetragen.

§2

1. Der Verein unterstützt und fördert die Gemeinschaftsgrundschule Wißkirchen und deren Einrichtungen, insbesondere durch Anschaffung von Lernmitteln, Beiträgen zu Schuleinrichtungen, Beihilfen zu Schulveranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler u. dgl.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden.

§3

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen sowie von juristischen Personen erworben werden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, für den der Beitritt erklärt wurde, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wurde.

§4

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste und bei kooperativen Mitgliedern mit der Auflösung der Körperschaft.
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres möglich; die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Streichung kann erfolgen, wenn vereinsschädigendes Verhalten eines Mitglieds durch den Vorstand festgestellt wird.

4. Sonderkündigungen sind möglich, wenn die Mitgliederversammlung eine Beitragserhöhung um mehr als EURO 5,- pro Vereinsjahr beschließt. Weiterhin kann bei Schulwechsel des Kindes ein Sonderkündigungsrecht gelten gemacht werden. In beiden Fällen hat die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Vereinsjahres schriftlich zu erfolgen.
5. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres möglich; die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§5

1. Scheidet ein Mitglied aus, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge; eine Entschädigung ist ebenso ausgeschlossen.
2. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§6

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Was geeignet Fälle sind, entscheidet der Vorstand.

II

Organe

§7

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

§8

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

§9

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzern.

§10

1. a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands

im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

2. b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Sollte kein Ersatz gefunden werden, bleibt der Vorstand handlungsfähig.

§11

1. Gewählt wird durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

III

Aufgaben und Geschäftsführung

§12

1. In den ersten 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung durch zu führen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und Rechnungs- prüfungsberichtes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl des Vorstandes gemäß § 10(1)
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Festsetzung der Mindestbeiträge
3. Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrags durch zu führen.

§13

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein. Die Vertretungsmacht wird auf Geschäfte bis zu 500.-€ beschränkt.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er gibt jährlich einen Geschäfts- und einen Kassenbericht.

§14

1. Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins.
2. Die Mitglieder der Vorstände erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
3. Pauschale Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bis max. € 500,- genehmigt werden.

§15

1. Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.
3. Bei Verhinderung des Vorsitzenden hat der Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten.

§16

1. Beschlüsse der Organe werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
3. Über Versammlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§17

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei den Vorstandswahlen zwei Rechnungs- und Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.
2. Die Prüfer haben in dieser Zeit die Kassen- und Haushaltsführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Darüber hinaus ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Über die gesamte Prüfungstätigkeit ist der Mitgliederversammlung ein Schlussbericht vorzulegen.

§18

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung stattfinden.

§19

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins in Euskirchen – Wißkirchen am 2.Mai 1991 beschlossen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins in Euskirchen - Wißkirchen am 22.April 2010 aktualisiert.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins in Euskirchen - Wißkirchen am 29. März 2017 aktualisiert.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins in Euskirchen - Wißkirchen am 11. März 2020 aktualisiert.

Euskirchen am 11.03.2020

Für den Vorstand

J. Schmidt-Lichtenhagen
Vorsitzender

Karin Krämer
stellvert. Vorsitzende